

# Freizeitlärm-Richtlinie

Gem. RdErl. d. MU, d. MI, d. ML u. d. MW vom 08.01.2001

- 305 – 40502/2.2 –

VORIS 28500 00 00 00 055

**Bezug:** Gem. RdErl. vom 24.09.1996 (Nds. MBl. 1996 S. 1652)  
- VORIS 28500 00 00 00 048 –

## 1. Definitionen

Freizeitanlagen sind Einrichtungen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG). Grundstücke gehören zu den Freizeitanlagen, wenn sie nicht nur gelegentlich zur Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Dies können auch Grundstücke sein, die sonst z. B. der Sportausübung oder dem Straßenverkehr dienen. Zu den Freizeitanlagen gehören insbesondere:

- Grundstücke, Plätze oder Flächen, auf denen im Freien oder in Zelten Diskothekenveranstaltungen, Feuerwerke, Live-Musik-Darbietungen, Platzkonzerte, Rockkonzerte, Jahrmärkte, Schützenfeste, Stadtteilstädte, Volksfeste usw. stattfinden.
- Abenteuerspielplätze (Robinson-Spielplätze, Aktiv-Spielplätze),
- Badeplätze, Erlebnisbäder,
- Wasserflächen für Schiffsmodelle,
- Hundedressurplätze,
- Freizeit- und Vergnügungsparks,
- Autokinos, Freilichtbühnen,
- Anlagen für Modellfahrzeuge und -flugzeuge,
- Sommerrodelbahnen,
- Zirkusse.

Zu den Freizeitanlagen gehören nicht Sportanlagen sowie Gaststätten. Auch Kinderspielplätze, mit Ausnahme so genannter Abenteuerspielplätze, fallen nicht unter den Begriff der Freizeitanlagen.

## 2. Immissionsschutzrechtliche Bewertung

Freizeitanlagen werden wie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen i. S. der TA Lärm '98 betrachtet. Ihre Beurteilung und Messung erfolgt nach den entsprechenden Vorgaben der TA Lärm mit der Ausnahme, dass die Ruhezeiten-Zuschläge nach Nr. 6.5 der TA Lärm an Sonn- und Feiertagen auch in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe c gelten.

Darüber hinaus wird abweichend zu Nr. 7.2 der TA Lärm entsprechend der 18.BImSchV die Anzahl der Tage oder Nächte an denen die Richtwerte für „seltene Ereignisse“ herangezogen werden können, auf max.18 begrenzt.

## 3. Aufhebung von Vorschriften

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die  
Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte

Nachrichtlich:

An die  
Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung